

Traktandum 7

2010/212 vom 20. Mai 2010

Motion von Josua M. Studer: Deklarierung der Einbürgerungsbegehren, bei welchen Teile der Familie Ausländer bleiben

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

Der Motionär stellt den Antrag, bei Einbürgerungsbegehren, bei welchen direkte Familienmitglieder (noch nicht volljährige Kinder, Ehegatten) Ausländer bleiben, die Gründe und die betreffenden Personen in der Einbürgerungsvorlage zu nennen. Damit will er erreichen, dass innerhalb derselben Familie keine zeitlich versetzten Gesuche mehr gestellt werden. Solche würden insbesondere immer dann gestellt, wenn ein Familienmitglied noch sprachliche Defizite aufweise. Wenn nun die gesamte Familie eingebürgert würde, könnten die Anstrengungen zum Spracherwerb gesteigert werden.

Der Antrag des Regierungsrates zum Einbürgerungsgesuch an den Landrat sowie der Landratsbeschluss enthalten nur die zivilstandsrechtlich relevanten Daten einer Person. Dazu gehören der Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Zivilstand, die Staatsangehörigkeit, die Wohnsitzgemeinde und der Einbürgerungsort. Die Begründung für den Antrag auf Einbürgerung einer Person ist ausnahmslos den begleitenden Aktendossiers zu entnehmen. Wenn nun aber in der Einbürgerungsvorlage bereits über die betreffende Person keine näheren Angaben etwa zum strafrechtlichen und finanziellen Leumund, zum Integrationsgrad etc. gemacht werden, wäre es umso sachfremder, wenn in dieser Vorlage andere Personen und deren Motive, weshalb sie *nicht* das Gesuch um Erwerb des Schweizer Bürgerrechts gestellt haben, erwähnt würden. Der Antrag gilt formell nur für die eine Person oder den einen Personenkreis, der sich einbürgern möchte.

Die Frage, weshalb ein Ehegatte alleine ein Einbürgerungsgesuch gestellt hat, wird im Laufe des Einbürgerungsverfahrens von der SID ohnehin gestellt. Die Gründe hierfür werden im Erhebungsbericht, meist unter der Rubrik «allfällige Ergänzungen», aufgelistet. Auf dem Deckblatt dieses Erhebungsberichts ist bereits erkennbar, dass ein Ehegatte allein das Gesuch gestellt hat. Bei unmündigen Kindern, die selbständig ein Gesuch gestellt haben, ist bis anhin nicht systematisch nachgefragt worden, aus welchen Gründen ihre Eltern kein Einbürgerungsgesuch stellten. Dies unter dem Aspekt, dass ausländische Personen der zweiten Generation, die hier aufgewachsen sind und ihren gesamten Bildungsweg in der Schweiz durchlaufen, naturgemäss einen näheren Bezug zur Schweiz ausweisen als ihre aus dem Ausland zugezogenen Eltern. Der Erhebungsbericht der SID figuriert in den Akten, die für jedes Landratsmitglied einsehbar sind. Daher kann auch im Landrat der Antrag gestellt werden, über ein Gesuch aus den vom Motionär geschilderten Gründen separat abzustimmen.

Stellt die SID bei einem gemeinsamen Gesuch von Ehegatten Integrationsdefizite wegen mangelnder Sprachkenntnisse bei einem der Gesuchstellenden fest, erteilt sie praxisgemäss auch für den Rest der Familie die kantonale Einbürgerungsbewilligung nicht. Dies aus der Überlegung, dass der grundsätzlich integrierte Teil der Familie nicht als integriert gelten kann, solange er nicht der Person, die kein Deutsch spricht, die Möglichkeit gibt, diese Defizite auszugleichen. Bei einem einzelnen Gesuch kann dieser Praxis jedoch nicht nachgelebt werden, da niemand «gezwungen» werden kann, die Schweizerische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Gleichzeitig erscheint es auch unter dem Aspekt des Datenschutzes äusserst problematisch, wenn nicht sogar unzulässig, dass in einem Antrag an den Landrat Personen genannt werden sollen, die rechtlich überhaupt nichts mit dem Landratsbeschluss zu tun haben: Nicht über sie wird entschieden, sondern über ihre Familienmitglieder, die Schweizer Bürger werden möchten.

Es ist zudem festzuhalten, dass es Personen gibt, die sprachlich und kulturell in der Schweiz integriert sind, aber dennoch nicht die Schweizerische Staatsangehörigkeit erwerben möchten und dies aus den unterschiedlichsten Motiven: Doppelte Staatsangehörigkeit ist im Heimatstaat nicht möglich, Verbundenheit zur Heimat soll weiterhin ausgedrückt werden, die Option einer Rückkehr in die Heimat soll nicht behindert werden etc. Nachdem der Gedanke der Einheit des Bürgerrechts in Bezug auf Ehegatten unter dem Aspekt der Gleichstellung von Mann und Frau nach der Revision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts per 1. Januar 1992 aufgehoben wurde und auch der Landrat ein entsprechendes Postulat abgelehnt hat (vgl. Beschluss des Landrats am 27. November 2008 betreffend Ablehnung des Postulats Nr. 2008/107 der SVP-Fraktion betreffend Einbürgerung von Familien), ist eine Nennung der Gründe, weshalb der Rest der Familie sich nicht einbürgern lässt, eine unzulässige Hintertür, die aufgemacht werden soll, damit in Zukunft Ehegatten nur gemeinsam unter Einbezug ihrer Kinder eingebürgert werden können. Dies widerspricht der Gleichberechtigung von Mann und Frau bzw. jedes Ehegatten und jeder Ehegattin.

Aus all diesen Gründen lehnt der Regierungsrat den Vorschlag des Motionärs ab. Da er an dieser Stelle das Anliegen eingehend geprüft und darüber berichtet hat, beantragt er die Motion als Postulat zu überweisen und zugleich abzuschreiben.